

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der internationalen Meterkonvention. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 2.

(Nr. 1576.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der unter dem 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention.
Vom 30. Dezember 1884.

Im Artikel 11 der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 191) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jener Konvention nachträglich beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des internationalen Komitees für Maß und Gewicht, die Königlich großbritannische Regierung am 17. September d. J. ihren Beitritt zu der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 erklärt.

Eine gleiche Beitrittsklärung ist seitens der Regierungen von Serbien und von Rumänien am 21. September 1879 beziehungsweise am 28. Dezember 1882 erfolgt.

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 1577.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 4. Januar 1885.

Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 9. Dezember v. J. beschlossen, dem Beschlusse des Bundesrathes,

betreffend die Aufnahme der Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie der Anlagen zur Errichtung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen in das Verzeichniß derjenigen gewerblichen Anlagen, welche nach Bestimmung des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bekanntmachung vom 12. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 118),

die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 4. Januar 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.